

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Aufhebung des Bebauungsplans „Löwenacker“ Gemeinde Gutach i.Br., Gemarkung Bleibach

Stand 21.03.2024



Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau
Dorfstr. 33
79261 Gutach im Breisgau

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet: *Kalio* 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	6
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Methoden	7
4	Ergebnisse und Maßnahmen	8
5	Gutachterliches Fazit	8
6	Literatur	9

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Gutach i.Br. beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplans „Löwenacker“. Hintergrund der Aufhebung ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan nicht mehr den heutigen Bedürfnissen insbesondere im Hinblick auf eine zeitgemäße Nachverdichtung im Bestand gerecht wird. Zudem soll den einzelnen Grundstückseigentümern ein größerer Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der einzelnen Gebäude eröffnet werden. Aus diesen Gründen soll nun der Bebauungsplan aufgehoben werden, so dass sich der Beurteilungsmaßstab von Vorhaben zukünftig nach § 34 BauGB richtet (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

Die Flächengröße des Untersuchungsgebiets beträgt ca. 5,73 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 64 (Teil), 67, 67/3, 67/4, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 67/10, 67/11, 70, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 70/8 (Simonswälder Straße), 70/9, 321, 475 (Aulebach Teil), 507 (Ölbergweg), 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516 (Teil), 517, 518, 519 (Ölbergweg), 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527 (Am Sonnenbühl), 528, 529, 530, 531, 532, 533, 533/1, 534, 535, 536, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 544/1, 545, 546, 547, 548, 549 (Im Wiesengrund), 550 (In der Au), 551, 552, 553, 553/1, 554, 554/1, 555, 556, 557, 558, 559 (Im Löwenacker), 560, 560/1, 560/2, 561, 562, 563, 564 und 565.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs (gelb umrandet) mit Luftbild sowie geschützten Offenlandbiotopen im Norden (rot-markierte Bereiche), FFH-Gebiet im Süden (blau-schraffierte Bereiche) und Landschaftsschutzgebieten im Nordosten und Süden (grün-markierte Bereiche).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Bleibach, Gemeinde Gutach. Im Norden und Osten grenzt es an die freie Landschaft, im Süden und Westen an bestehende Bebauung an. Noch weiter südlich schließt sich Waldfläche an den Ortsteil an. Östlich angrenzend befindet sich der Vogelbauernhof sowie Grünflächen, welche auch im Norden zu finden sind. Im Westen grenzen Wohnbebauungen und im Süden die Simonswälder Straße an das Gebiet an.

Bei dem Untersuchungsgebiet selbst handelt es sich um eine ca. 5,73 ha große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige Fläche. Mit Ausnahme eines Grundstücks ist das Gebiet vollständig bebaut.

Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von Einzel- und Doppelhaushälften sowie Verkehrsfläche. Teilweise verfügen die Gebäude über Gärten, welche oftmals von Zierrasen- und Ziergehölzen (z.B. Koreanische Tanne, Zypressen) bestanden sind. Einzelne größere Bäume sind vorhanden (Rotbuche, Eichen, Walnuss), weisen allerdings keine Baumhöhlen oder andere, wertvolle Habitatstrukturen auf.

In der Mitte des Untersuchungsgebiets fließt von Ost nach West der Aulebach (Gewässer ID: 4100, s. Abb. 2).



Abb. 2: Der Aulebach Richtung Osten.



Abb. 3: Vogelnistkästen an Bäumen im Spielplatzgelände.



Abb. 4: Scheune am östlichen Ende des Untersuchungsgebiets, welche potentielle Quartiere für Fledermäuse bietet.



Abb. 5: Beispielhaft typische Gartenstrukturen im Untersuchungsgebiet, welche für Mauereidechsen als Lebensraum denkbar sind.



Abb. 6: Niederstämmige Obstbäume im Plangebiet.

1.3 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“ (Nr. 6). Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- **Landschaftsschutzgebiet:** Nordöstlich befindet sich die Fläche des Landschaftsschutzgebiets „Simonswälder Tal“ (Nr. 3.16.004) in ca. 190 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet.
- **Natura 2000:** Südlich des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 100 m liegt die Fläche des FFH-Gebiets „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ (Nr. 7914341).
- **Naturschutzgebiet:** Ca. 5,3 km nordöstlich des Untersuchungsgebiet liegen die Naturschutzgebiete „Yacher Zinken“ (Nr. 3.274) und Kostgefäll (Nr. 3.243).
- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Das geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz N Bleibach“ (Nr. 178143160146) liegt ca. 35 m nördlich und 50 m nordöstlich vom Untersuchungsgebiet. Nordwestlich ca. 340 m und ca. 480 m westlich vom Untersuchungsgebiet liegt das „Feldgehölze an d. Eisenbahn zw. Silberwald u. Wilder Gutach“ (Nr. 178143160145).
- **Biotopverbund:** In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befinden sich in mind. 135 m nördlich, 440 m nord-östlich, 330 m östlich und 770 m südwestlich vom Planungsgebiet Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Mindestens 780 m südwestlich und 950 m südöstlich befinden sich Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte. Westlich vom Untersuchungsgebiet, in mind. 1,25 km Entfernung, befinden sich Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte.
- **Wildtierkorridor:** Nördlich von Bleibach, in ca. 270 m Entfernung zum Untersuchungsgebiets verläuft der Wildtierkorridor „Vierdörfer Wald / Malterdingen (Mittlerer Schwarzwald) - Rohrhardsberg / Elzach (Hochschwarzwald)“, der von internationaler Bedeutung ist.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Aufhebung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Untersuchungsgebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 03.03.2024 durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht.

Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Fische/Mollusken anzunehmen sind.

4 Ergebnisse und Maßnahmen

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Europäischen Vogelarten sowie Reptilien (Mauereidechsen) können aufgrund der bestehenden Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Die verschiedenen Gehölze bieten insbesondere Lebensraum für Vogelarten (s. Abb. 3 und 6). Die Gebäude konnten nicht detailliert auf Fledermausvorkommen überprüft werden, ein Vorhandensein ist allerdings aufgrund von Einflugmöglichkeiten und Sommerquartierspotenzial vorhanden (s. Abb. 4). Auch ein Vorkommen von Mauereidechsen, welche in Siedlungsgebieten häufiger vorzufinden sind, ist nicht auszuschließen (s. Abb. 5).

Der Aulebach fließt als relativ monotones Gewässer durch den Geltungsbereich (s. Abb. 2). Ein Vorkommen von Fischen und Mollusken im Aulebach ist dennoch anzunehmen.

Künftige Bauvorhaben sind nicht Teil der Aufhebung, sodass keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden können. Die künftige Bebauung wird sich nach Aufhebung des Bebauungsplans an § 34 BauGB orientieren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung zu prüfen.

5 Gutachterliches Fazit

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Bleibach. Im Norden und Osten grenzt es an die freie Landschaft, im Süden und Westen an bestehende Bebauung an. Noch weiter südlich schließt sich Waldfläche an den Ortsteil an. Das Gebiet selbst ist fast vollständig bebaut und besteht aus Wohnhäusern, Gartenanlagen und Ziergehölzen.

Die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung kommt zu dem Schluss, dass für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Fische sowie Mollusken geeignete Habitate im Geltungsbereich vorhanden sind. Künftige Bauvorhaben sind nicht Teil der Aufhebung, sodass keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden können.

Die künftige Bebauung wird sich nach Aufhebung des Bebauungsplans an § 34 BauGB orientieren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung zu prüfen.

Somit kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Fische sowie Mollusken sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.